

§§ 26 ff. der 1. DB/StPO, des StVG und der 1. DB/StVG haben außer dem Gericht auch andere staatliche Organe wichtige Aufgaben bei der Verwirklichung von Haupt- und Zusatzstrafen, Verpflichtungen und anderen gerichtlichen Maßnahmen zu erfüllen. Die selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit dieser staatlichen Organe (Ministerium des Innern, Rat des Kreises, Ministerium für Nationale Verteidigung) bei der Strafenverwirklichung vollzieht sich nicht in strafprozessualen Formen, d. h., sie gehören nicht zum Gegenstand des Strafverfahrensrechts. Bei der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, für die andere staatliche Organe zuständig sind, haben die Gerichte jedoch wichtige Entscheidungen zu treffen, deren Vorbereitung und Ausgestaltung strafverfahrensrechtlich geregelt ist.

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Organe des Ministeriums des Innern entscheidet das Gericht durch Beschluß über die

- Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und Anordnung der Ausweisung (§ 59 Abs. 2 StGB, § 351 Abs. 1 StPO),
- Verkürzung der Dauer oder Aufhebung des Entzugs der Fahrerlaubnis (§ 54 Abs. 3 StGB, § 347 StPO; § 33 Abs. 3 und 4 der 1. DB/StPO),
- Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 Abs. 3 StGB, § 36 der 1. DB/StPO; vgl. auch 14.3.4.);

Die Entscheidung trifft das Gericht erster Instanz. Eine mündliche Verhandlung kann durchgeführt werden (§ 351 Abs. 2). Bei der Beschlußfassung wirken Schöffen mit, sofern dies auch im erstinstanzlichen Hauptverfahren geschehen ist und eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Bei Verkürzung der Dauer oder Aufhebung des Fahrerlaubnisentzuges und Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte soll das Gericht vor der Beschlußfassung über einen Antrag die Stellungnahme des zuständigen staatlichen Organs einholen (§ 33 Abs. 4, § 36 Abs. 2 der 1. DB/StPO).

Zur Vorbereitung oder Sicherung der Ausweisung als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 59 StGB) kann

das Gericht gemäß § 8 Abs. 1 und 5 des Ausländergesetzes Ausweisungsgewahrsam anordnen (§ 37 Abs. 3 der 1. DB/StPO), wenn Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, daß der Verurteilte der Flucht verdächtig ist oder die Durchführung der Ausweisung auf andere Weise erschweren wird.

Der Ausweisungsgewahrsam ist befristet und auf den Zeitraum zu begrenzen, der zur **unverzüglichen** Vorbereitung der Durchführung der Ausweisung erforderlich ist (höchstens auf 6 Wochen). Er darf **einmal** um längstens weitere 6 Wochen verlängert werden, wenn dies zur Durchführung der Ausweisung unumgänglich ist.

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch den Rat des Kreises entscheidet das Gericht durch Beschluß über die

- Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung (§ 52 Abs. 2 StGB, § 347 StPO, § 31 der 1. DB/StPO),
- Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbots (§ 53 Abs. 6 StGB, § 347 StPO, § 45 der 1. DB/StPO),
- Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter (§ 47 Abs. 2 StGB, § 353 StPO, § 40 der 1. DB/StPO).

Das Verfahren bei Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung und des Tätigkeitsverbots entspricht dem bei Verkürzung der Dauer des Fahrerlaubnisentzuges. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung soll das Gericht eine Stellungnahme der Abteilung Innere Angelegenheiten des für den Aufenthaltsort des Verurteilten zuständigen Rates des Kreises einholen (§ 31 Abs. 2, § 45 der 1. DB/StPO).

Über die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter hat das Gericht nach Prüfung einer Einschätzung über die Entwicklung des Verurteilten während des Strafvollzuges zu entscheiden. Beabsichtigt das Gericht, eine Entscheidung gemäß § 47 Abs. 2 StGB zu treffen, hat es die für die Wiedereingliederung des Straftatlassenen zuständigen Organe zu informieren, damit diese ihrer Verantwortung gemäß § 4 Abs. 1 Wiedereingliederungsgesetz gerecht werden